

II-218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI.Gesetzgebungsperiode

12.9.1966

82/A.B.  
zu 81/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. P r a d e r  
auf die Anfrage der Abgeordneten E b e r h a r d und Genossen,  
betreffend "bedingt" taugliche Präsenzdienstpflichtige.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 15.Juli 1966 überreichten an mich gerichteten Anfrage Z.81/J-NR/66 der Abgeordneten zum Nationalrat Eberhard, Steininger, Libal und Genossen betreffend "bedingt" taugliche Präsenzdienstpflichtige beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Frage:

Nach § 21 Abs.2 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, wird die Eignung der Wehrpflichtigen, die der Stellung unterzogen werden, zum Wehrdienst mit einem der folgenden Beschlüsse festgestellt: "Tauglich zum Dienst mit der Waffe", "Tauglich zum Dienst ohne Waffe", "Vorübergehend untauglich", "Untauglich".

Im Jahre 1966 hatten sich die Angehörigen des Geburtsjahrganges 1947 der Stellung zu unterziehen. Hinsichtlich der Eignungsfeststellung im Sinne der obenangeführten Beschlüsse ergibt sich dabei folgendes Bild:

1. "Tauglich zum Dienst mit der Waffe"

..... 42.398 Wehrpflichtige, d.s. 81,28 %

2. "Tauglich zum Dienst ohne Waffe"

..... 5.465 Wehrpflichtige, d.s. 10,48 %

3. "Vorübergehend untauglich"

..... 958 Wehrpflichtige, d.s. 1,83 %

4. "Untauglich"

..... 3.341 Wehrpflichtige, d.s. 6,41 %

Vergleichsweise werden nachstehend die entsprechenden Zahlen der Jahre 1965 und 1964 angegeben:

Die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1946, die im Jahre 1965 der Stellung unterzogen wurden, betrug 44.670. Davon waren:

1. "Tauglich zum Dienst mit der Waffe"

..... 36.132 Wehrpflichtige, d.s. 80,88 %

2. "Tauglich zum Dienst ohne Waffe"

..... 4.424 Wehrpflichtige, d.s. 9,90 %

82/A.B.  
zu 81/J

- 2 -

3. "Vorübergehend untauglich"

..... 1.024 Wehrpflichtige, d.s. 2,29 %

4. "Ungültig"

..... 3.090 Wehrpflichtige, d.s. 6,93 %

Die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1945, die im Jahre 1964 der Stellung unterzogen wurden, betrug 34.865. Davon waren:

1. "Tauglich zum Dienst mit der Waffe"

..... 27.453 Wehrpflichtige, d.s. 78,70 %

2. "Tauglich zum Dienst ohne Waffe"

..... 4.163 Wehrpflichtige, d.s. 11,90 %

3. "Vorübergehend untauglich"

..... 785 Wehrpflichtige, d.s. 2,20 %

4. "Ungültig"

..... 2.464 Wehrpflichtige, d.s. 7,20 %.

Hinsichtlich des Anteils der "Tauglichen zum Dienst ohne Waffe" am Gesamtkontingent der in jedem Kalenderjahr zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufenen Wehrpflichtigen geben folgende Zahlen Aufschluss:

Von den zu den bisherigen Einberufungsterminen des Jahres 1966 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufenen Wehrpflichtigen waren 4.883 Wehrpflichtige, das sind 13,80 %, "Tauglich zum Dienst ohne Waffe".

Von den im Jahre 1965 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufenen Wehrpflichtigen waren 7.109 Wehrpflichtige, das sind 14,85 %, "Tauglich zum Dienst ohne Waffe".

Von den im Jahre 1964 zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes einberufenen Wehrpflichtigen waren 8.402 Wehrpflichtige, das sind 18,52 %, "Tauglich zum Dienst ohne Waffe".

Zur zweiten Frage:

Für die Durchführung der personellen Ergänzung des Bundesheeres ist ein jährliches Einberufungskontingent von rund 46.000 Mann erforderlich.

Bedingt durch die geringe Stärke des zur Einberufung jeweils heransteckenden Geburtsjahrganges sind zur Sicherstellung der Einberufungskontingente besondere Massnahmen erforderlich, wie unter anderem die Einberufung von "Tauglichen zum Dienst ohne Waffe", wobei bis auf den Geburtsjahrgang 1942 zurückgegriffen werden muss.

Aus dem Ergebnis der Volkszählung 1961 ist ab dem Geburtsjahrgang 1949 ein weiteres Absinken der Stärke der folgenden Geburtsjahrgänge zu erwarten.

82/A.B.  
zu 81/J

- 3 -

Überdies ist noch zu bemerken, dass die Truppe auch abgesehen von diesen Umständen in einem begrenzten Ausmass durchaus einen Bedarf an "Tauglichen zum Dienst ohne Waffe" hat. Diese Soldaten werden nämlich für verschiedene Verwendungen im Innendienst benötigt.

Aus den angeführten Gründen wird daher auf eine Einberufung von "Tauglichen zum Dienst ohne Waffe" nicht verzichtet werden können.

-.-.-.-.-